

(2) Für den Erwerb von gebrauchten Nutzkraftfahrzeugen ist die Bestätigung des zuständigen Rates des Bezirkes, Abteilung Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft erforderlich.

(3) Der Verkauf von gebrauchten Personenkraftwagen hat durch die VEB Maschinen- und Materialreserven grundsätzlich in der Reihenfolge des Antragseinganges zu erfolgen.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Mai 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 9. Januar 1961 über den Kauf und Verkauf sowie die Verteilung von gebrauchten Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern (GBl. II S. 9) außer Kraft.

Berlin, den 30. April 1966

Der Minister für Verkehrswesen

K r a m e r

Anordnung über die Festlegung von Anwendungsklassen für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie. — Werkstoffeinsatzbestimmung für Walzerzeugnisse aus Stahl —

Vom 30. April 1966

Auf Grund der Anordnung vom 11. Mai 1964 über den ökonomischen Einsatz von Werkstoffen und die Herausgabe von Werkstoffeinsatzbestimmungen (GBl. III S. 321) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Materialwirtschaft und dem Amt für Standardisierung folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die in das Lieferprogramm Stahl-Vorzugssortiment für warm- und kaltgeformte schwarzmetallurgische Erzeugnisse aus Stahl — Band I und II* eingearbeiteten Anwendungsklassen gelten unter Beachtung der im Lieferprogramm festgelegten Kennzeichnungen und Erläuterungen als Werkstoffeinsatzbestimmung im Sinne obengenannter Anordnung. Das Lieferprogramm enthält das volle lieferbare Sortiment. Das Vorzugssortiment ist im Lieferprogramm besonders gekennzeichnet.

(2) Verbindlich ist die jeweils im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgegebene Ausgabe des Lieferprogramms.

§ 2

Anträge auf Anwendungsgenehmigungen müssen der im Lieferprogramm veröffentlichten Richtlinie für die Beantragung und Erteilung von Anwendungsgenehmigungen entsprechen. Sie sind zu richten an das Institut für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen, Dresden.**

* Herausgegeben von der WB Stahl- und Walzwerke, Berlin (VEB Deutscher Verlag für Grundstoffindustrie Leipzig, 1965)

** 808 Dresden, Karl-Marx-Straße

§ 3

Die Antragsteller sind verpflichtet, vom Institut für Leichtbau vorgeschlagene Versuche zur Umstellung auf frei beziehbare Abmessungen auf Ihre Kosten durchzuführen.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Abschnitt: Änderung der Anordnung Nr. 172 über DDR-Standards vom 16. April 1962 „Berichtigungen von DDR-Standards Register-Nummer 93 bis 149“ in der Anlage der Anordnung Nr. 324 vom 13. April 1964 über DDR-Standards (GBl. III S. 295) außer Kraft.

Berlin, den 30. April 1966

**Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali**

I. V.: M e n z e l
Stellvertreter des Ministers

Anordnung über finanzielle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform für individuell arbeitende Handwerker.

Vom 3. Mai 1966

Auf Grund des Gesetzes vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker (GBl. I S. 71) wird folgendes angeordnet:

I.

Gewährung von Steuerermäßigung bei Handwerkern, die Material bzw. Leistungen zu alten Preisen beziehen — Abnehmerbetriebe

§ 1

Ermittlung des Nettoeinkommens

Für individuell arbeitende Handwerker ist Nettoeinkommen im Sinne von § 4 Abs. 5 der Anordnung Nr. 3 vom 2. Dezember 1964 über steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform (GBl. II S. 998) der steuerpflichtige Gewinn aus Handwerksbetrieb für das jeweilige Jahr, vermindert um den Freibetrag für Sozialversicherung nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Besteuerung der Handwerker und um die Gewinnsteuer. Andere Einkünfte der Handwerker im Sinne von § 14 des Gesetzes über die Besteuerung der Handwerker sind — vermindert um die darauf zu entrichtende Einkommensteuer — Teil des Nettoeinkommens.

§ 2

Steuerermäßigung bei Handwerkern, die bis zum 31. März 1966 Handwerkssteuer A entrichtet haben

(1) Handwerker, die bis zum 31. März 1966 Handwerkssteuer A entrichtet haben, erhalten ab 1. April 1966